

MENSCHENRECHTSERKLÄRUNG VON OERLIKON SURFACE SOLUTIONS

1. Wofür wir stehen

Die Oerlikon Surface Solutions Holding GmbH ("Oerlikon Surface Solutions") ist der Ansicht, dass alle Menschen mit Würde, Fairness und Respekt behandelt werden sollten.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftstätigkeit und Lieferketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die im deutschen Lieferkettengesetz ("GSCA") festgelegten und in Anhang 1 ("GSCA-Rechte") genannten Menschen- und Umweltrechte haben können. Oerlikon Surface Solutions verpflichtet sich, GSCA-Rechtsverletzungen in unserem Einflussbereich in angemessener Weise zu verhindern, zu stoppen und/oder zu mildern und sicherzustellen, dass wir nicht an GSCA-Rechtsverletzungen beteiligt sind oder davon profitieren. Vielmehr wollen wir den Respekt der GSCA-Rechte im Einflussbereich stärken und positive Effekte fördern.

Der Oerlikon Konzern¹ hat Verhaltensregeln, um seine Standards weltweit einzuhalten und den ethischen und rechtlichen Rahmen für alle Geschäftsaktivitäten zu definieren. Als Teil des Oerlikon Konzerns ist Oerlikon Surface Solutions in dieses Rahmenwerk eingebettet und diesem verpflichtet. Zu diesen Regeln gehören der Verhaltenskodex des Oerlikon Konzerns, die Oerlikon Konzernrichtlinie zur Nichtdiskriminierung und gegen Belästigung, die Oerlikon Konzernrichtlinie zu Nachhaltigkeit, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die Oerlikon Konzernrichtlinie gegen den Einsatz von Kinderarbeit sowie unser Verhaltenskodex für Lieferanten des Oerlikon Konzerns. Der Verhaltenskodex des Oerlikon Konzerns und die drei genannten Richtlinien adressieren unser Bekenntnis zu GSCA-Rechten und bringen unsere menschenrechtlichen Erwartungen an unsere Mitarbeitenden², Mitglieder der Geschäftsleitung und Lieferanten klar zum Ausdruck. Wenn lokale Gesetze ein Verhalten zulassen, das nach unserem Verhaltenskodex des Oerlikon Konzerns nicht zulässig ist, hat unser Kodex Vorrang. Wenn internationale Standards zu Menschen- und Umweltrechten über lokale Gesetze hinausgehen oder mit ihnen in Konflikt stehen, halten wir uns an die lokalen Gesetze und versuchen - soweit möglich - diese internationalen Standards einzuhalten. Unsere menschen- und umweltrechtlichen Erwartungen, einschließlich derjenigen in Bezug auf GSCA-Rechte, gegenüber unseren direkten Lieferanten sind darüber hinaus in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten des Oerlikon Konzerns festgelegt. Von unseren direkten Lieferanten wird erwartet, dass sie über ein angemessenes Menschenrechtsrisikomanagementsystem verfügen und diese menschen- und umweltrechtlichen Erwartungen entlang ihrer Lieferkette angemessen erfüllen. Soweit möglich, erwarten wir, dass sie unsere GSCA-Aktivitäten unterstützen. In Bezug auf unsere Joint Ventures bemüht sich Oerlikon Surface Solutions - soweit möglich - unsere Standards sowie ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch in den Geschäftsbetrieben und Lieferanten dieser Unternehmen umzusetzen.

Wir sind uns bewusst, dass bestimmte GSCA-Rechte eher von unserer Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit unserer Lieferanten betroffen sind. Oerlikon Surface Solutions erachtet derzeit die

¹ Oerlikon Konzern bedeutet OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon (Schweiz) mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, darunter Oerlikon Oberflächenlösungen.

² Der Begriff "EMPLOYEE" in dieser Erklärung bezieht sich auf Angestellte, leitende Angestellte, Zeitarbeitnehmer, Werkstudenten, Diplomanden, Auszubildende und Praktikanten oder Oerlikon Oberflächenlösungen und ihre Tochtergesellschaften.

folgenden Risiken in Bezug auf GSCA-Rechte als die wahrscheinlichsten, die in unseren eigenen Betrieben und entlang unserer Lieferketten auftreten werden:

Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und angemessene Löhne

Oerlikon Surface Solutions ist weltweit tätig und sieht sich Risiken im Zusammenhang mit der Sicherstellung internationaler Arbeits- und Sozialstandards für die eigenen und die Mitarbeiter der Lieferanten ausgesetzt. Der Oerlikon Konzern als Ganzes verpflichtet sich, alle Mitarbeitenden fair und respektvoll zu behandeln und die geltenden Arbeitsgesetze uneingeschränkt zu respektieren, wo immer er tätig ist. Integrität und team spirit sind zwei der Kernwerte des Oerlikon Konzerns und zielen auf ein respektvolles Arbeitsumfeld ab, das die Rechte der Mitarbeitenden respektiert. Der Oerlikon Konzern ist seit langem davon überzeugt, dass den Interessen des Konzerns und seiner Mitarbeitenden am besten durch ein günstiges, kollaboratives Arbeitsumfeld mit direkter Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Management gedient ist. Die Oerlikon Group ist bestrebt, diese günstigen Beschäftigungsbedingungen zu schaffen, positive Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften zu fördern, die Mitarbeiterkommunikation zu erleichtern und die Mitarbeiterentwicklung zu unterstützen. Oerlikon Surface Solutions ist weltweit tätig und sieht sich Risiken im Zusammenhang mit der Sicherstellung internationaler Arbeits- und Sozialstandards für die eigenen und die Mitarbeiter der Lieferanten ausgesetzt. Der Oerlikon Konzern als Ganzes verpflichtet sich, alle Mitarbeitenden fair und respektvoll zu behandeln und die geltenden Arbeitsgesetze uneingeschränkt zu respektieren, wo immer er tätig ist. Integrität und team spirit sind zwei der Kernwerte des Oerlikon Konzerns und zielen auf ein respektvolles Arbeitsumfeld ab, das die Rechte der Mitarbeitenden respektiert. Der Oerlikon Konzern ist seit langem davon überzeugt, dass den Interessen des Konzerns und seiner Mitarbeitenden am besten durch ein günstiges, kollaboratives Arbeitsumfeld mit direkter Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Management gedient ist. Die Oerlikon Group ist bestrebt, diese günstigen Beschäftigungsbedingungen zu schaffen, positive Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften zu fördern, die Mitarbeiterkommunikation zu erleichtern und die Mitarbeiterentwicklung zu unterstützen. Oerlikon Surface Solutions bekennt sich zu diesen Erwartungen und Grundsätzen. Oerlikon Surface Solutions ist ständig bestrebt, die Beschäftigungsmöglichkeiten und -standards für unsere Mitarbeitenden und - wo möglich - die Mitarbeiter unserer Lieferanten zu verbessern. Während unserer gesamten Geschäftstätigkeit honorieren wir gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten. Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen sind die Basis für die Auswahl und Förderung unserer Mitarbeiter. Wir verbieten und tolerieren Diskriminierung und Belästigung nicht. Niemand darf aus den in **Anhang 1** aufgeführten Gründen diskriminiert werden, die in Punkt 7 der GSCA-Rechte aufgeführt sind. Oerlikon Surface Solutions respektiert die gesetzlichen Rechte seiner Mitarbeiter, Arbeitnehmerorganisationen zu gründen, beizutreten oder nicht beizutreten, einschliesslich Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften, sowie das Recht auf Tarifverhandlungen. Oerlikon Surface Solutions hält sich an die geltenden lokalen Gesetze in Bezug auf die Beteiligung von Mitarbeitern und Dritten und diskriminiert nicht aufgrund der Entscheidung eines Mitarbeiters, einer Arbeitsorganisation beizutreten oder nicht. Oerlikon Surface Solutions respektiert die Rechte der Mitarbeiter, sich selbst zu organisieren, und macht die Manager auf diese Rechte aufmerksam. Oerlikon Surface Solutions respektiert auch das Recht seiner Mitarbeitenden, an Tarifverhandlungen teilzunehmen. Wir halten uns an rechtsverbindliche Tarifverträge und arbeiten effektiv und konstruktiv mit den Arbeitnehmervertretern zusammen. Wir achten darauf, dass Arbeitnehmervertretern nicht diskriminiert werden und dass sie am

Arbeitsplatz offenen Zugang zu den Mitgliedern haben. Oerlikon Surface Solutions verpflichtet sich, angemessene Löhne zu zahlen, die mindestens dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn entsprechen.

Darüber hinaus ist für uns im Oerlikon Konzern ein sicheres Arbeitsumfeld, das frei von Menschenhandel und Sklaverei sowie rechtswidriger Zwangs- und Kinderarbeit ist und Schutz bietet. Es ist ein konzernweiter Grundsatz, dass wir von unseren Lieferanten und allen anderen Dritten erwarten, dass sie diese Menschenrechte respektieren, unabhängig von lokalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Wir sind uns bewusst, dass einige Lieferanten von Oerlikon Surface Solutions in der Vergangenheit Konfliktmineralien im Handel aus verschiedenen Quellen weltweit erworben haben. Im Einklang mit unserer Verpflichtung zur unternehmerischen Verantwortung und zur Wahrung der Menschenrechte in allen Geschäftsbereichen wollen wir sicherstellen, dass unsere Lieferanten 3TG-Mineralien ausschließlich aus Minen in konfliktfreien Gebieten beziehen. Oerlikon Surface Solutions unterstützt die EU Conflicts Minerals Regulation (2017/821) und den Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und hat Schritte unternommen, um seine Bedenken vorwegzunehmen.

Prinzip "Null Schaden für Menschen"

Als produzierendes Unternehmen und Dienstleister sind Unfälle ein Risiko von GSCA Rights, das wir nicht vollständig vermeiden können. Das Ziel von Oerlikon Surface Solutions in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit lautet "Null Schaden für Menschen". D.h. unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass niemand an den Standorten von Oerlikon Surface Solutions oder während der Arbeit für Oerlikon Surface Solutions an externen Standorten zu Schaden kommt. Wir legen daher großen Wert auf die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter an unseren in- und ausländischen Standorten. Der gesamte Oerlikon Konzern bekennt sich zu diesem Grundsatz und die Einhaltung der relevanten Standards sowie die Überwachung von Risiken, Unfällen und definierten Massnahmen erfolgt nicht nur lokal, sondern auch auf Oerlikon Konzernebene. Unser integriertes Managementsystem soll sicherstellen, dass die geltenden Arbeitsschutzgesetze in allen Bereichen, in denen wir tätig sind, als Mindeststandard behandelt werden. Unser Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltprogramm, das auf Gefahrenerkennung, Risikobewertung und der Beseitigung von Gefahren basiert, zielt darauf ab, ein störungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen.

Umweltschutz

Mit unserem Oerlikon Code of Conduct and Policy on Sustainability, Health, Safety & Environment, der für alle Mitarbeitenden und Mitglieder von Führungsgremien gilt, halten wir unsere Standards weltweit fest und definieren den ethischen und rechtlichen Rahmen all unserer Geschäftsaktivitäten. Unsere Betriebsabläufe und Fertigungsprozesse erfordern unter anderem den Einsatz von Ressourcen wie Land, Wasser und Energie und verursachen Emissionen. Oerlikon Surface Solutions hat seit langem die Notwendigkeit erkannt, die Auswirkungen unseres Geschäfts auf die Umwelt zu reduzieren. Wir sind daher ständig bestrebt, den Ressourcenverbrauch entlang unseres Betriebs und die Abfallerzeugung zu reduzieren und diesbezüglich Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Für abgeleitetes Wasser halten wir die lokalen gesetzlichen Anforderungen ein und führen bei der Durchführung unserer Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltprüfungen regelmäßig Compliance-Kontrollen der eingeleiteten Abwässer durch. Wir überwachen unseren Energieverbrauch regelmäßig und haben auch begonnen, die Qualität unserer Abfallberichterstattung zu verbessern. Darüber hinaus führen wir Analysen durch, um den Energieverbrauch und die Entsorgungspraktiken sowie Praktiken zu identifizieren, die zu CO₂-Emissionen führen, die wir effektiver steuern müssen. Wir arbeiten eng mit unseren Lieferanten und lokalen Behörden zusammen, um die Auswirkungen, die sich aus

unseren Aktivitäten in der unmittelbaren und weiteren Umgebung ergeben, sorgfältig zu kontrollieren und zu minimieren. Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Auflagen zum Umweltschutz ist einer unserer Grundsätze. Die Aufrechterhaltung eines Programms zur kontinuierlichen Verbesserung unseres Umweltmanagementsystems stellt sicher, dass die Ziele dieser Erklärung verstanden und durch Überprüfung und Bewertung eingehalten werden.

2. *Unser Ansatz zur Umsetzung des GSCA und entsprechender Due-Diligence-Prozesse*

Im Rahmen der menschenrechtlichen Due Diligence strebt Oerlikon Surface Solutions eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung an.

Risikoanalyse

Wir verstehen es als Teil unserer GSCA-Verpflichtungen, ein noch besseres Verständnis und Sichtbarkeit potenzieller und tatsächlicher GSCA-Rechteaspekte in unseren eigenen Betrieben und entlang unserer Lieferketten zu erhalten. Oerlikon Surface Solutions wird daher seine Risikoanalyse mit besonderem Fokus auf GSCA-Rechte gemäss GSCA im eigenen Betrieb und in Bezug auf seine Lieferanten im Laufe des Jahres 2023 fortsetzen. Dazu gehört, dass GSCA-Rechters Risiken aus Sicht (potenziell) Betroffener analysiert werden. Für diese Risikoanalyse werden wir weiterhin eine offiziell anerkannte Analyselösung eines externen Anbieters verwenden, um GSCA-Rechters Risiken zu identifizieren und zu bewerten, die sich potenziell oder tatsächlich aus unseren eigenen Betrieben und unseren direkten Lieferanten und Lieferantenwechseln ergeben. Wir nutzen den externen Anbieter, um eine initial Risk Mapping unserer Lieferkette zu gewährleisten, um inhärente Umwelt- und Menschenrechtsrisiken zu identifizieren, damit wir eine tiefere, zielgerichtete Risikoanalyse und Überprüfung der Lieferanten durchführen können, die potenziell höhere Risiken darstellen.

Nach der regelmäßigen Risikobewertung mindern wir das Risiko gemäß einem festgelegten Maßnahmenplan. Unsere Aktivitäten werden auch eine Analyse umfassen, ob es kompetente Beweise für GSCA-Rechters Risiken entlang unserer Lieferkette und indirekter Lieferanten gibt. Wir führen regelmäßig einen Dialog mit internen Stakeholdern, um zusätzliche Einblicke in mögliche GSCA-Rechteaspekte für Oerlikon Surface Solutions zu erhalten. Diese Dialoge schaffen Bewusstsein für die GSCA-Compliance. Die Risikoanalyse gemäß GSCA wird künftig jährlich und anlassbezogen fortgesetzt, z.B. bei wesentlichen Änderungen unserer Geschäftstätigkeit oder der Verwendung neuer Materialien oder Produkte oder bei kompetenten Nachweisen des GSCA-Rechters Risikos bei indirekten Lieferanten.

Bei der Durchführung der GSCA-Risikoanalyse berücksichtigt Oerlikon Surface Solutions, dass wir (i) global tätig sind und über multinationale Lieferketten verfügen, (ii) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte beschaffen, die auf verschiedenen Stufen der vorgelagerten Lieferketten bezogen und produziert werden, und (iii) innerhalb mehrstufiger Lieferketten von Lieferanten und UnterpLieferanten positioniert sind. Diese Fakten führen zu einer gewissen Komplexität und Vielfalt und wir betrachten sie als wesentliche Herausforderung unserer Risikoanalyse. Unsere oben genannten Verhaltensregeln beziehen sich auf unsere Verpflichtung und Erwartungen in Bezug auf geltende GSCA-Rechte. Bisher wird die Einhaltung unserer Verfahrensregeln bis zu einem gewissen Grad durch ein formales System überwacht, das systematisch und zentralisiert die Daten sammelt, die von unseren Betrieben als potenzielle Risiken von GSCA-Vorfällen und von Lieferanten angesehen werden. In Bezug auf unsere Lieferanten haben wir einen Due-Diligence-Prozess für Lieferanten, wie

unten beschrieben. Wir bemühen uns ständig, unseren Due-Diligence-Prozess für Lieferanten zu erweitern, um weitere GSCA-Rechteaspekte zu berücksichtigen und zusätzliche Informationen über potenzielle GSCA-Rechterisiken zu sammeln. Aus den im Rahmen unserer Risikoanalyse identifizierten Risiken priorisieren wir die Risiken, die die negativsten Auswirkungen auf die betroffenen Parteien oder die Umwelt haben können, und folgen klaren Aktionsplänen (mit Korrekturmaßnahmen). Die Priorisierung basiert auf unserem Einfluss und unserem Beitrag zur GSCA-Rechtefrage, der Schwere der (potenziellen) negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos.

Beschwerdeverfahren

Der Oerlikon Konzern ist der Ansicht, dass ein effektiver Risikoerkennungsprozess eine sichere Gelegenheit für Hinweisgeber beinhalten muss, ihr Wissen über Risiken und Rechtsverletzungen mit uns zu teilen. Ein robuster Whistleblowing-Prozess ist daher Teil der Compliance-Prozesse des Oerlikon Konzerns, an denen Oerlikon Surface Solutions in der Vergangenheit beteiligt war. Im Zusammenhang mit dem GSCA fordert Oerlikon Surface Solutions nachdrücklich die Meldung von GSCA-Vorfällen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf GSCA-Rechte zu verhindern und frühzeitig zu erkennen sowie wirksam zu mindern. Mitarbeiter und Vertreter werden ermutigt, Beschwerden an ihren unmittelbaren Vorgesetzten, ihren Abteilungsleiter, jeden leitenden Manager ihrer Geschäftseinheit, ihren lokalen Personalvertreter oder ihren lokalen Beschaffungsvertreter zu melden. Darüber hinaus sind Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Mitarbeiter Dritter und direkt oder indirekt betroffene Personen aufgefordert, Beschwerden über die Oerlikon Compliance-Kommunikationskanäle zu melden – insbesondere über unsere 24/7 Reporting Hotline "Speak Up". Unsere 24/7 Reporting Hotline "Speak Up" ermöglicht es dem Beschwerdeführer, GSCA-bezogene Themen vertraulich und anonym anzusprechen. Jede gemeldete Beschwerde wird umgehend in einem transparenten und standardisierten Prozess untersucht. Wenn möglich, streben wir eine Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer und eine einvernehmliche und gegenseitige Entwicklung von Maßnahmen und Schritten an. In unserer Geschäftsordnung für unser Beschwerdeverfahren bekennen wir uns klar zum Schutz des Hinweisgebers. Diese Geschäftsordnung sowie eine Übersicht über die Verantwortung und Erreichbarkeit der Verantwortlichen sind auf der Homepage des Oerlikon Konzerns veröffentlicht. Im Falle eines begründeten Verdachts oder eines spezifischen Hinweises auf GSCA-Rechterisiken oder potenzielle oder tatsächliche Verletzungen von GSCA-Rechten in unseren eigenen Betrieben werden wir die Situation und den Sachverhalt sorgfältig bewerten und verantwortungsvolle Schritte definieren, um mit der Situation umzugehen.

Maßnahmen

Oerlikon Surface Solutions verfügt über ein robustes Managementsystem, um die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Gesetze sowie interner Standards sicherzustellen. Dieses Managementsystem umfasst unter anderem eine Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten für die Entscheidungsfindung und Führung des Unternehmens sowie ein Compliance- und Risikomanagementsystem. Als Methode nutzen wir unter anderem eine FMEA, die wir weiterentwickelt haben. Es umfasst auch Schulungs-, Kommunikations- und Beratungsaktivitäten, die darauf abzielen, den jeweiligen Personen die Informationen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um ihre Verantwortlichkeiten zu erfüllen und ihre Rolle bei der Sicherstellung der Compliance zu verstehen.

In der aktuellen Anfangsphase unserer Risikoanalyse nach GSCA haben wir mit den folgenden zwei Maßnahmen begonnen:

- (1) Wir haben begonnen, unser Risikomanagementsystem systematisch um GSCA-Rechtethemen zu erweitern, z.B. ergänzen wir derzeit unsere Checkliste für Lieferantenaudits um weitere GSCA-Rechteaspekte. Darüber hinaus beabsichtigen wir, zukünftig weitere spezifische GSCA-Due-Diligence-Prozesse auf Personen-, Prozess- und Dokumentationsebene in unser Managementsystem einzubetten.
- (2) Wir glauben, dass der Aufbau und die Steigerung des Bewusstseins für die GSCA und das Engagement der Interessengruppen ein erster Schritt ist, um unserer GSCA-Verantwortung gerecht zu werden. Wir haben daher Schulungen und Workshops zu GSCA-Rechten und unseren Verpflichtungen aus dem GSCA für Beschaffungs-, HR-, HSE- und Qualitätsmitarbeiter durchgeführt. Darüber hinaus haben wir unseren Mitarbeitern die GSCA über unseren internen Kommunikationskanal vorgestellt. Wir beabsichtigen, die Schulungen und Workshops auf allen Ebenen fortzusetzen und unsere Mitarbeiter über unsere verschiedenen Kommunikationskanäle regelmäßig über unsere GSCA-Aktivitäten zu informieren.

Weitere Präventions- und Sanierungsmaßnahmen werden im Laufe des Jahres 2023 definiert, basierend auf den Ergebnissen unserer RSK-Analyse und der Priorisierung potenziell identifizierter Risiken. Bei der Definition dieser Maßnahmen werden wir auch mögliche Informationen berücksichtigen, die wir über unser Beschwerdeverfahren erhalten haben.

Unser Managementsystem umfasst ein regelmäßiges Reporting von Compliance-Themen an das Management von Oerlikon Surface Solutions. Darüber hinaus führen wir jährlich lokale Management Reviews, lokale Verwaltungsratssitzungen und Compliance-Review-Board-Sitzungen durch, um Compliance-Themen und -Aspekte auf Vorstandsebene von Oerlikon Surface Solutions zu diskutieren. In Zukunft werden in der Berichterstattung und Diskussion auch die Ergebnisse unserer Risikoanalyse und spezifische GSCA-Rechteaspekte einbezogen. Wir sind auch bestrebt, die Ergebnisse der Risikoanalyse in Bezug auf unsere Geschäftsentscheidungen in Bezug auf Lieferantenauswahl, Produktentwicklung und -verantwortung und andere Bereiche, die durch unsere Risikoanalyse identifiziert werden können, zu berücksichtigen.

Oerlikon Surface Solutions verfügt über einen Lieferantenqualifizierungs- und Onboarding-Prozess für neue Lieferanten. Dieser Prozess umfasst die Anerkennung einer Lieferantenselbstinformation und des Oerlikon Verhaltenskodex für Lieferanten sowie Lieferantenaudits, einschliesslich Vor-Ort-Audits, basierend auf definierten Standards und Kriterien, die auch Aspekte der GSCA-Rechte einschließen. Unser Verhaltenskodex für Lieferanten im Oerlikon Konzern ist zudem Bestandteil unserer Standardlieferverträge und Lieferbedingungen. Wir betrachten unsere Prozesse, Liefervereinbarungen und Lieferbedingungen als wichtige Maßnahme für die Einbindung unserer Lieferanten in Bezug auf GSCA-Rechte. Wir sind uns bewusst, dass ihre Wirksamkeit begrenzt sein kann, dennoch erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie diesen Standard in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit unterstützen und diesen Standard entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren. Generell strebt Oerlikon Surface Solutions jedoch den Aufbau langfristiger Lieferbeziehungen an, die im Hinblick auf GSCA-Rechte einen nachhaltigeren Dialog und eine nachhaltigere Zusammenarbeit mit unseren direkten Lieferanten ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass dieser kooperative Ansatz in dieser Hinsicht weitere effektive Ergebnisse fördern kann. Darüber hinaus ist sich Oerlikon Surface Solutions bewusst, dass sich unsere Beschaffungsstrategie und -praktiken auch direkt und indirekt auf GSCA-Rechte auswirken können. Daher wollen wir unsere Maßnahmen gegenüber Lieferanten begleiten,

indem wir zukünftig auch GSCA-Rechteaspekte gezielt in unseren Beschaffungsstrategien und -praktiken berücksichtigen.

Basierend auf den Ergebnissen unserer Risikoanalyse und Informationen über GSCA-Rechterisiken, die wir über unser Beschwerdeverfahren erhalten haben, werden wir unsere bestehenden Verfahren und Maßnahmen durch diese vorbeugenden Maßnahmen ergänzen, die identifizierte GSCA-Rechterisiken in unseren Betrieben und entlang der Lieferketten abdecken. Wenn eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung der GSCA-Rechte im Geschäftsbetrieb von Oerlikon Surface Solutions oder entlang seiner Lieferketten festgestellt wird, werden wir angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um das Ausmaß der Verletzung zu vermeiden, zu beenden oder zu minimieren, indem wir eine verantwortungsvolle Lösung entwickeln. Dazu gehört – gegebenenfalls auch – Wiedergutmachung an Betroffene. Im Falle potenzieller oder tatsächlicher GSCA-Rechteprobleme bei direkten Lieferanten werden wir das Problem sorgfältig prüfen und uns nach besten Kräften bemühen, das Problem in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten aufzunehmen und zu mildern. Im Falle eines schwerwiegenden Missbrauchs der GSCA-Rechte behalten wir uns das Recht vor, die Lieferbeziehung auszusetzen oder – als letztes Mittel – zu beenden, wenn Abhilfemaßnahmen nicht wirksam werden oder weniger schwerwiegende Abhilfemaßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Regelmäßige Wirksamkeitskontrolle

Sowohl die Wirksamkeit unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen als auch unser Beschwerdeverfahren werden jährlich und anlassbezogen bewertet, um nachteilige Auswirkungen auf die GSCA-Rechte zu vermeiden, zu mildern und zu beheben. Anlässe, die eine Bewertung auslösen würden, sind z. B. eine Lieferanten - oder wesentliche Änderung oder Erweiterung des GSCA-Rechterisikos in unseren eigenen Betrieben oder bei unseren direkten Lieferanten aufgrund der Einführung neuer Produkte oder neuer Projekte oder wesentlicher Änderungen unserer Geschäftsaktivitäten oder -bereiche.

Darüber hinaus beabsichtigen wir, regelmäßig zu überprüfen, ob unsere Maßnahmen befolgt werden. In Bezug auf unsere eigenen Geschäftstätigkeiten beabsichtigen wir, Due-Diligence-Prüfungen, risikobasierte Audits, regelmäßige GSCA-Compliance-Check-Befragungen von Mitarbeitern und dem Management in Bezug auf bestimmte Themen sowie Folgetipps und Beschwerden zu potenziellen Aspekten der GSCA-Rechte durchzuführen. In Bezug auf unsere direkten Lieferanten führen wir regelmäßige risikobasierte Audits ausgewählter Lieferanten durch, wie z. B. Warenprüfungen, Überprüfung der vom Lieferanten angeforderten Dokumente sowie Vor-Ort-Audits, einschließlich Aspekte von Sozial- und Ethikaudits. Es kann sein, dass unsere aktuelle oder zukünftige Risikoanalyse potenzielle GSCA-Rechte in unseren eigenen Betrieben oder unseren direkten Lieferanten identifiziert, die durch diese Maßnahmen nicht angemessen berücksichtigt oder identifiziert werden. In diesem Fall streben wir die Definition einer geeigneteren Maßnahme an, um solche potenziellen GSCA-Rechte in unseren Betrieben oder entlang unserer Lieferketten anzugehen. In jedem Fall – soweit praktikabel und machbar – wird bei der Definition unserer Maßnahmen die Perspektive der Betroffenen berücksichtigt.

Diese Erklärung wird vor Abschluss unserer aktuellen Risikoanalyseaktivitäten abgegeben. Sie wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend geändert.

Berichterstattung

In unserem jährlichen GSCA-Bericht werden wir über die Erfüllung unserer GSCA-Verpflichtungen berichten. Dieser Bericht enthält unter anderem Informationen über festgestellte Verletzungen der GSCA-Rechte, Risiken, die aufgrund bestimmter Aspekte aufgetreten sind, und entsprechende ergriffene Maßnahmen. Es wird auch Informationen über Schritte liefern, die aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden, die über unser Beschwerdeverfahren eingegangen sind, unternommen wurden, und Schlussfolgerungen in Bezug auf zukünftige Maßnahmen und GSCA-Due-Diligence-Prozesse ziehen, die definiert und durchgeführt werden müssen.

Unsere Corporate Social Responsibility (CSR) und deren Darstellung basieren auf internationalen und nationalen Standards. Basierend auf dem Ecovadis-Modell erstellen wir auch unseren jährlichen Nachhaltigkeitsbericht.

Dezember 2022

Die Geschäftsleitung von Oerlikon Surface Solutions

Christoph Huber

Paul Bussinger

Michael Ribbe

Martin Reich

ANHANG 1 – GSCA-Rechte

Wenn wir uns auf GSCA-Rechte beziehen, beziehen wir uns auf die Menschen- und Umweltrechte, sowie Verbote gemäß Abschnitt 1 Paragraph 2 des GSCA, wie unten dargelegt. Dazu gehören auch die Übereinkommen und die in diesen Übereinkommen genannten Rechte, auf die in Paragraph 2 des GSCA und im Anhang zu Paragraph 2 Absatz 1 verwiesen wird:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, in dem die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsorts endet, mit demnach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahren nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, dies umfasst die gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a. alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografische Darbietungen,
 - c. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d. Arbeit, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstaben b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II, S. 1533, 1534) vereinbar sind;
4. das Verbot aller Formen von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b. das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c. das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d. die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a. Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b. die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c. Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; diese umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a. die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c. einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - d. die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a. das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b. Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c. die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummer 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
13. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
14. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
15. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
16. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistenten organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
17. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
18. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte

Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989, 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433, 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

- a. an eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommen),
 - b. in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Absatz 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zur der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c. in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ist (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d. in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 Basler Übereinkommen);
19. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
20. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ist (Artikel 4 Absatz 5 Basler Übereinkommens).